

In der Senatssitzung am 3. Dezember 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft

27.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.12.2024

Erste Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018

A. Problem

Die Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) stellt die Erhaltung der Grabstätten von Sinti und Roma sicher, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt waren und deren Gräber nicht vom Gräbergesetz erfasst sind. Soweit die Grabstätten von Angehörigen gepflegt werden, wird eine Grabnutzungsgebühr an diese erstattet (§ 4 Abs. 2 BLV). Bei verwaisten Grabstätten erfolgt die Erstattung der entgangenen Grabnutzungsgebühr und einer Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte an den Friedhofsträger. Die Aufwandspauschale orientiert sich an der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz (§ 5 Abs. 2 BLV) und beträgt im Land Bremen bis Ende 2024 25,12 Euro pro Einzelgrab.

Die aus der BLV entstehenden Kosten tragen Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Der jeweilige Anteil der Länder wird auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels ermittelt (§ 10 Abs. 1 BLV).

Die Höhe der Aufwandspauschale war in den letzten Jahren zunehmend in die Diskussion geraten.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat an das BMFSFJ und das BADV eine Anpassung der BLV dahingehend gefordert, wonach die ortsüblichen Kosten für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte erstattet werden sollten. Er hat zur Begründung ausgeführt, dass die Grabstätten der Sinti und Roma in Bezug auf Größe und Anlage von üblichen Kriegsgräbern abweichen und die Pauschale demzufolge nicht ausreichend sei, diese in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Mit dieser Fragestellung hat sich nach einer Diskussion auf der CdSK im Herbst 2023 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das BADV (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) mit dem Entscheidungsgremium der Clearingstelle befasst.

B. Lösung

Nach weiterer Befassung wurde im Rahmen der CdSK am 19. und 20. September 2024 in Eltville von den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien den Regierungschefinnen und Chefs der Länder der beigefügte Beschluss zur Verdreifachung der Pauschale empfohlen (Anlage 1). Auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 23. bis 25. Oktober in Leipzig wurde die Änderung der BLV beschlossen (Anlage 2).

Dieses Ergebnis ist in die ‚Erste Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018‘ eingeflossen.

§ 5 Absatz 2 der BLV wurde wie folgt geändert: „(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“

Im August 2024 wurde die Änderungsvereinbarung von Frau Bundesministerin Paus unterzeichnet.

Diese Änderungsvereinbarung liegt nun den Ländern zur Unterzeichnung vor (Anlage 3).

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Aktuell beträgt der Anteil des Landes Bremen für die Aufwandspauschale gemäß Königsberger Schlüssel rd. 5.700 €/Jahr. Die Mittel werden bislang unter der Finanzposition 0620.68401-5 „Unterhaltung des jüdischen Friedhofs/Erhaltung der Gräber nationalsozialistischer verfolgter Sinti+Roma“ im PPL 61 bereitgestellt.

Im Zuge der Verdreifachung der Aufwandspauschale von rd. 34.200 € p.a. zzgl. einer 20 % Pauschale für 2025/2026 werden die hier anteilig berechneten Kosten von rd. 42 TEUR hälftig vom Bund und vom Land Bremen übernommen.

Die zusätzlichen anteiligen bremischen Mittel von rd. 15.300 €/Jahr werden mit dem geplanten Inkrafttreten der BLV am 01.01.2025 im Rahmen des Haushaltsvollzugs innerhalb des PPL 61 in 2025 bereitgestellt und ab 2026 in den künftigen Haushaltsaufstellungen berücksichtigt.

Die Änderung der BLV hat keine personalwirtschaftlichen und geschlechterspezifischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Eine Abstimmung mit anderen Ressorts ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Erhöhung der Aufwandspauschale entsprechend der ‚Ersten Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018‘ zu und bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die erforderlichen bremischen Mittel von rd. 21.000,- € ab Inkrafttreten der Vereinbarung im Rahmen des PPL 61 zur Verfügung zu stellen.

Konferenz
der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
am 19. und 20. September 2024 in Eltville im Rheingau

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 11 Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder empfehlen den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen den Bedarf, die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der NS-Herrschaft verfolgten Sinti und Roma (nachfolgend BL-V) nach nunmehr fünf Jahren geübter Praxis und daraus gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Regelung zur Höhe der jährlichen Pflegepauschalen für Friedhofsträger inhaltlich so abzuändern, dass die Erstattung der Aufwandspauschale zukünftig jährlich das Dreifache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz beträgt. Damit soll dem in der Praxis entstehenden jährlichen Pflegeaufwand, der Friedhofsträgern bei Inobhutnahme von Gräbern entsteht, stärker Rechnung getragen werden.
2. Dazu soll § 5 Abs. 2 der BL-V wie folgt gefasst werden:
„(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“
3. Die geänderte Vereinbarung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 23. Bis 25. Oktober 2024 in Leipzig**

Beschluss

TOP 13 Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen den Bedarf, die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der NS-Herrschaft verfolgten Sinti und Roma (nachfolgend BL-V) nach nunmehr fünf Jahren geübter Praxis und daraus gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Regelung zur Höhe der jährlichen Pflegepauschalen für Friedhofsträger inhaltlich so abzuändern, dass die Erstattung der Aufwandspauschale zukünftig jährlich das Dreifache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz beträgt. Damit soll dem in der Praxis entstehenden jährlichen Pflegeaufwand, der Friedhofsträgern bei Inobhutnahme von Gräbern entsteht, stärker Rechnung getragen werden.
2. Dazu soll § 5 Abs. 2 der BL-V wie folgt gefasst werden:
„(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“
3. Die geänderte Vereinbarung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Erste Änderung der

Bund-Länder-Vereinbarung

betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewalt- herrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Länder, vertreten durch ihre für die Bund-Länder-Vereinbarung zuständigen Behörden, sind übereingekommen, die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der NS-Herrschaft verfolgten Sinti und Roma (nachfolgend: BL-V) nach nunmehr fünf Jahren geübter Praxis und daraus gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Regelung zur Höhe der jährlichen Pflegepauschalen für Friedhofsträger inhaltlich so abzuändern, dass die Erstattung der Aufwandspauschale zukünftig das 3-fache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz betragen wird.

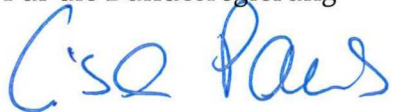
Damit soll dem in der Praxis entstehenden jährlichen Pflegeaufwand, der Friedhofsträgern bei Inobhutnahme von Gräbern entsteht, stärker Rechnung getragen werden.

Dazu soll § 5 Absatz 2 der BL-V wie folgt gefasst werden:

„(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“

Die geänderte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die Bundesregierung



Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen